

Feldkirch, 22.03.2021
AZ 220-2100396-lh

Verordnung **des Stadtrates vom 08.03.2021 über die Gewerbeausübung in Gastgärten**

Auf Grund des § 76 a Abs 9 der Gewerbeordnung 1994 idgF wird verordnet:

§ 1

Erweiterung der Gastgarten-Betriebszeiten im Sommer

Gastgärten, die in dem eingezeichneten Gebiet des beiliegenden Lageplanes *) gelegen sind, dürfen in der Zeit vom 15. April bis einschließlich 31. Oktober jedenfalls von 08.00 bis 24.00 Uhr betrieben werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 76 a Abs 1 und 2 Gewerbeordnung 1994 idgF erfüllen.

§ 2

Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2022 außer Kraft.

*) Der Lageplan vom Februar 2012, AZ 220-1200741-na, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung und liegt im Amt der Stadt Feldkirch während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister:


Wolfgang Matt

angeschlagen am 23.03.21
abgenommen am 22.04.21